

§ 6

Die In der laufenden Überwachung tätigen Ärzte haben halbjährlich an die Abteilung Gesundheitswesen (JügedhärZt) des Rates des Kreises gemäß den Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen über die Durchführung und die Ergebnisse zu berichten.

§ 7

Beim Ministerium für Gesundheitswesen wird eine beratende Kommission für Jugendgesundheitschutz gebildet.

§ 8

DieSe Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1954 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1954

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle

Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die laufende gesundheitliche
Überwachung für Kinder und Jugendliche.**

Vom 27. Februar 1954

Zur Durchführung der Anordnung Vom 27. Februar 1954 über die laufende gesundheitliche Überwachung für Kinder und Jugendliche (GBL S. 250) wird vom Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung und dem Ministerium für Arbeit **bestimmt**:

§ 1

Die laufende gesundheitliche Überwachung im Sinne des § 1 der Anordnung erstreckt sich auf Kinder bzw. Jugendliche vom beginnenden vierten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

§ 2

(1) Der Jugendgesundheitschutz im Sinne der Anordnung umfaßt folgende Aufgaben des staatlichen Gesundheitswesens:

- a) Im Rahmen des Jugendgesundheitssschutzes anfallende Untersuchungen: Einzeluntersuchungen, Reihenuntersuchungen, Umgebungsuntersuchungen, Nachuntersuchungen, Gruppenuntersuchungen (z. B. bei Ausbruch von Infektionskrankheiten, für Ferienaktionen und Großveranstaltungen).
- b) Durchführung jugendärztlicher Sprechstunden für Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrmeister u. dgl. Für besonders gefährdete Kinder und Jugendliche sind Überwachungsuntersuchungen, Untersuchungen für Turn- und Sportbefreiungen, für Kur- und Erholungsverschickungen oder Untersuchungen bei Ein- und Umschulungen vorzunehmen.
- c) Veranlassung therapeutischer und gesundheitsfürsorglicher Maßnahmen, z. B. Überwachung bei der Durchführung der BCG-Schutzimpfung sowie einer nachgehenden Fürsorge.
- d) Mitwirkung bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gemäß den für Schulen erlassenen Bestimmungen für Seuchenbekämpfung und Unterstützung der zuständigen Organe des staatlichen Gesundheitswesens bei der Durchführung von Impfaktionen.
- e) Mitarbeit bei der gesundheitlichen Belehrung der Schüler und deren Eltern (z. B. in den Arbeitskreisen „Junge Sanitäter“, in Elternabenden, in Elternseminaren, im Elternbeirat) und Beratung und Fortbildung der Lehrer in Fragen der Gesundheitspflege und Schulhygiene in Zusammen-

arbeit mit den im Rötkeuzaktiv tätigen Lehrern in den Grundschulen, in Ober- und Berufsschulen mit den vom Pädagogischen Rat der Schule bestellten Geändheitslehrern.

f) Teilnahme an den für die Schulen gemäß den einschlägigen Sonderbestimmungen vorzunehmenden Schulbegehungen.

(2) im Rahmen des jugendärztlichen Dienstes ist auch die erforderliche Überwachung des Schulgebäudes und seiner Einrichtungen, die hygienische Überwachung der Schulspeisungen und die Überwachung des Unfallschutzes durchzuführen. Jährlich ist in Verbindung mit der Kreishygieneinspektion eine gründliche Besichtigung jeder Schule durchzuführen.

(3) Gemäß den örtlichen Möglichkeiten hat der Jugendgesundheitschutz die kollektive Zusammenarbeit zwischen Jugendarzt, Facharzt, Pädagogen und Erziehungsberechtigten zur Betreuung besonders gefährdeter Kinder ZU verwirklichen

(4) Der Jugendarzt hat zu prüfen, ob die Art der Durchführung des Schulbetriebes gesundheitliche Schädigungen für die Lehrer oder Schüler bedingen (z. B. Infektionen, nervöse Überlastung). Stellt der Jugendarzt gesundheitliche Schädigungen oder drohende Gefahren fest, dann hat er umgehend bei der Abteilung Gesundheitswesen sowie bei der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der erhobenen Mängel vorzuschlagen.

§ 3

(1) Es ist darauf hinzuwirken, möglichst einmal im Jahr alle Schüler, alle Kinder in Kindertagesstätten und Heimen zu erfassen und in einer Reihenuntersuchung zu überprüfen. Grundsätzlich ist jedes Kind bei der Aufnahme in eine Kindertagesstätte oder ein Kinderheim, bei der Einschulung, im vierten, achten, zehnten Schuljahr und die Berufsschüler im zweiten Berufsschuljahr sorgfältig ärztlich zu untersuchen.

(2) Die Erfassung, Untersuchung und nachgehende Betreuung der Jugendlichen erstreckt sich auf die in Berufsschulen zusammengefaßten Jugendlichen und wird in engster Zusammenarbeit mit dem Betriebsgesundheitswesen durchgeführt. Bei der Durchführung des Jugendgesundheitssschutzes ist zu prüfen, ob die in den gesetzlichen Bestimmungen über den betrieblichen Gesundheitsschutz und gemäß dem Gesetz vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBL S. 90) gestellten Forderungen verwirklicht sind. Soweit in Betrieben bei Jugendlichen in periodischen Abständen ärztliche Untersuchungen stattfinden, kann gemäß jugendärztlicher Beurteilung eine doppelte Untersuchung in der Berufsschule entfallen.

(3) Die Beurteilung des Allgemein- und Ernährungszustandes und die Einteilung der Kinder bzw. Jugendlichen in Gesundheitsgruppen erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten:

Gruppe I: **Gesunde**, dem Alter entsprechende geistig und körperlich leistungsfähige, ausreichend ernährte Kinder.

Gruppe II: Kinder, die in ihrem Gesamtzustand schon wesentlich von der ersten Gruppe abweichen, aber geistig und körperlich noch zu den von ihnen verlangten Leistungen fähig sind.